



Satzung für den Zugang
zu dem Studiengang International Management (Part-Time)
mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).

vom 14.04.2025

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 15.07.2024 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 26.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Part-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen,

bis zum 15. August für das Wintersemester
und 15. Februar für das Sommersemester

beim Zulassungs- / Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum MBA-Studiengang International Management (Part-Time) setzt den Nachweis folgender Qualifikationen voraus:
 - Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss.
 - 1 Jahr (12 Monate) qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss.
 - Sehr gute Deutschkenntnisse, nachzuweisen über die in § 1 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ aufgeführten Nachweise.

- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen aufgeführten Nachweise.
 - Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß § 5.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

§ 4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

Die Kommission ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Die Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung des MBA-Studiengangs International Management Part-Time an der Hochschule Reutlingen besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren, die im MBA-Studiengang International Management Part-Time lehren. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat, der auch den Vorsitz bestimmt, für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben. Sie oder er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Kommission.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) An der Eignungsprüfung teilnehmen kann nur, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss hat und bis zur Immatrikulation eine entsprechend §3 definierte berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss vorweisen kann. Nachweise darüber sind mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.
- (2) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung findet online über die Webseite des Studiengangs statt. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung und den Termin wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber informiert. Die Einladung ergeht per E-Mail.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, welches in elektronischer Form als Videokonferenz durchgeführt werden kann. Machen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann von der oder von dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Prüfungsgespräch in einer anderen Form zu erbringen ist. Ein entsprechender Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen (z.B. ein ärztliches Attest) müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt der Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission für den MBA Studiengang International Management (Part-Time) vorgelegt werden.
- (4) Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Personen durchgeführt; mindestens eine ist Professorin oder Professor des MBA-Studiengangs. Die zweite prüfungsberechtigte Person kann eine Professorin oder ein Professor, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der Fakultät oder eine von der Auswahlkommission bestellte Persönlichkeit aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre sein, die mindestens über einen Masterabschluss verfügt. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.
- (6) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand der Kriterienliste nach Anlage 1 festgestellt.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation zum Studiengang trifft die Leitung der Hochschule.

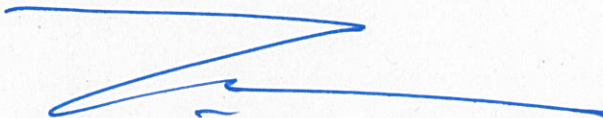
§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung kann die Hochschule die Immatrikulation aufheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für den Zugang zu dem MBA-Studiengang International Management (Part-Time) vom 10.03.2022 außer Kraft.

Reutlingen, den 14.04.2025



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1:

Kriterienliste für die Eignungsprüfung

Zu bewertende Kriterien

Maximale Punktzahl

A	Praxiserfahrung / Internationalität	9
B	Motivation	9
C	Selbstreflexion	9
D	Wirtschaftsinteresse	9
E	Kommunikation / Ausdruck	4

Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt: 40

Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 20 beträgt.